

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Laupheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und Wahl des Kreistags - statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es sind folgende **Sonderwahlbezirke** gebildet:

Briefwahlbezirk 1, Raum 118 Rathaus, Marktplatz 1, 88471 Laupheim
Briefwahlbezirk 2, Raum 209 Rathaus, Marktplatz 1, 88471 Laupheim
Briefwahlbezirk 3, Rathaus (Ausländerbehörde), Marktplatz 1/1, 88471 Laupheim

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6. **Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind 26 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.1 **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baustetten**

Zu wählen sind 11 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats**
Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bihlafingen

Zu wählen sind 9 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats**
Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Obersulmetingen

Zu wählen sind 9 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats**
Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Untersulmetingen

Zu wählen sind im Wohnbezirk Untersulmetingen 10 Mitglieder
Zu wählen ist im Wohnbezirk Untersulmetingen Westerflach 1 Mitglied
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats**
Stimmzettel-Farbe: chamois

6.2 **Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis III
Stadt Laupheim 6 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**
Stimmzettel-Farbe: grün

6.3 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten bis spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet Verhältniswahl statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baustetten
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Bihlafingen
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Obersulmetingen
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Untersulmetingen

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vordruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vordruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Bei unechter Teilsortwahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
18	Wohnbezirk Laupheim
3	Wohnbezirk Baustetten
1	Wohnbezirk Bihlafingen
2	Wohnbezirk Obersulmetingen
2	Wohnbezirk Untersulmetingen

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Untersulmetingen**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
10	Untersulmetingen
1	Untersulmetingen-Westerflach

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend Folgendes:

- In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Zahlen sind in den Stimmzetteln jeweils angegeben;
- bei Verhältniswahl kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vordruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gelten höchstens so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim *Hauptamt, Marktplatz 1/1, 88471 Laupheim – Wahlamt* – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Hauptamt – Wahlamt – neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Hauptamt – Wahlamt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt in der Reihenfolge:
1. Europawahl
 2. Kreistagswahl

3. Gemeinderatswahl

4. Ortschaftsratswahl

Nach der Auszählung der Europawahl und der Kreistagswahl am Wahlsonntag werden die Zählgeschäfte voraussichtlich gegen 22:00 Uhr unterbrochen und am Montag, 27. Mai 2019 ab 08:00 Uhr wird die Ermittlung der Ergebnisse für die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen fortgeführt. Die Wahlbezirke 1-11, 13 und die Briefwahlbezirke werden zentral im Rathaus sowie der Nebenstelle Marktplatz 1/1 ausgezählt, die Wahlbezirke 12, 14-18 werden in den Wahllokalen in den Ortsteilen ausgezählt.

10. Die Wahlvorstände der Briefwahlbezirke treten zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Laupheim, Zimmer 118 und 201-211, sowie in der Nebenstelle Marktplatz 1/1 (Ausländerbehörde) 88471 Laupheim.

Laupheim, 14.05.2019

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

www.laupheim.de